

**Wasserbaureglement der
Einwohnergemeinde Golaten**



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Zuständigkeiten	4
III.	Finanzielles	5
IV.	Aufsicht des Staates	7
V.	Rechtliches	7
VI.	Widerhandlungen	7
VII.	Schlussbestimmungen	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesene Wasserbaupflichten wahr.</p> <p>² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.</p> <p>³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze</p>
Räumliche Begrenzung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.</p> <p>² Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bezeichnung und Benennung der Gewässer• Konzessionsstrecken• Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs 2 WBG)• Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers• Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion unterstehen (Art. 43 Abs 2 WBG)
Meldepflicht	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.</p>
Bauten und Anlagen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.</p>

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5

¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6

Duldungspflicht der

Anstösser (Art. 13 WBG)

¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. Zuständigkeiten

Art. 7

Gemeindeversammlung Der Gemeindeversammlung obliegen:

Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement

Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen

Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Beschlussfassung über die vom Gemeinderat unterbreiteten Geschäfte

Beschluss über die Schaffung einer Stelle eines Wasserbeauftragten

Gemeinderat

Art. 8

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte

Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen

Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts und Notarbeiten im Einzelfall

Gesuch um vorzeitige Ausführungen geplanter Massnahmen

Arbeitsvergebungen

Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter

Einreichung von Strafanzeigen

Aufstellen des jährlichen Voranschlages

Vorbereiten aller Finanzbeschlüsse

Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art 44 Abs. 2 WBG)

Durchführung, Organisation des Gewässerunterhaltes

Nachführen des Gewässerübersichtsplanes

Erstellen der Bauabrechnungen

Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs 2 WBG)

III. Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 9

¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs 2 WBG

Grundeigentümer- beiträge	Art. 10
	¹ Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.
	² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führende Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs 2 WBG).
	³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.
Grundeigentümeranteile	Art. 11
	¹ Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 10 Abs 3 hiervoor belastet.
	² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 10 Abs. 3 hiervoor erhoben werden.
Bemessungskriterien	Art. 12
	¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.
	² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.
Anwendung des Grund- eigentümerbeitrags- dekretes	Art. 13
	Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret GBD vom 12. Februar 1985.).

IV. Aufsicht des Staates

Vergabe von Arbeiten **Art. 14**
Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. Rechtliches

Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes **Art. 15**
¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG)

Beschwerderecht **Art. 16**
Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. Widerhandlungen

Art. 17
1 Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2 Vorbehalten bleiben die Tarifbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung **Art. 18**
Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Stimmberechtigten am 1.1.1998 in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 19

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement i.S. von Art. 7 hievon angenommen.

So beraten und angenommen durch die Versammlung am 14. Dezember 1996.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:



Die Sekretärin:



Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 23. November 1996 bis 6. Januar 1997 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 47+48 vom 21. und 28. November 1996 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen:

Golaten, 14. Januar 1997

Die Gemeindeschreiberin:

